

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 27 (1986)
Heft: 10

Artikel: Der verpasste Spezialfall
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093440>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Laszlo Revesz zum neuen Pressegesetz in Ungarn

Der verpasste Spezialfall

Ungarn unterscheidet sich von andern osteuropäischen Ländern unter anderm dadurch, dass es von Amtszensur nahezu frei ist. Und weil es in mancher Beziehung freier ist als seine Nachbarn, hat man sich von seinem neuen Pressegesetz einiges versprochen. Leider zu Unrecht. Der neue Text liegt vor, und er

gewährt die einzige Freiheit nicht, auf die es ankommt: die Freiheit für die Alternativmeinung. So gibt es nicht das erwartete Gegenexempel zur sozialistischen Normalordnung zu besprechen, sondern nur den besonderen Anwendungsfall einer leicht gemilderten Unfreiheit.

Im Umgang mit den Medien zeigt sich der Spezialfall von Ungarn darin, dass es dort keine Zensur nach den üblichen kommunistischen Regeln gibt: weder die Liste verbotener Namen usw. noch die Liste gebotener Themabehandlungen. Grundsätzlich verlässt man sich auf das Gespür der Schriftleitung. Wenn der Redaktor etwas schreibt oder durchlässt, was im Sinne der Parteilinie unannehmbar ist, dann fliegt er. Und weil er das weiss, funktioniert die Kontrolle auch ohne den sonst üblichen schwerfälligen Zensurapparat.

Im Vergleich zu den Bruderländern haben die Medienverantwortlichen in Ungarn mehr Spielraum und mehr Risiko. Meist bremsen sie lange vor der Gefahrenschwelle. Immerhin bedarf selbst ein narrensicheres Verhalten einer gewissen Eigenleistung, denn der totale Verzicht auf Selberdenken kann wiederum gefährlich werden: Wer bloss parteiamtliche Texte wiederkaut, gilt als unfähig (oder gar als Saboteur) und fliegt auch.

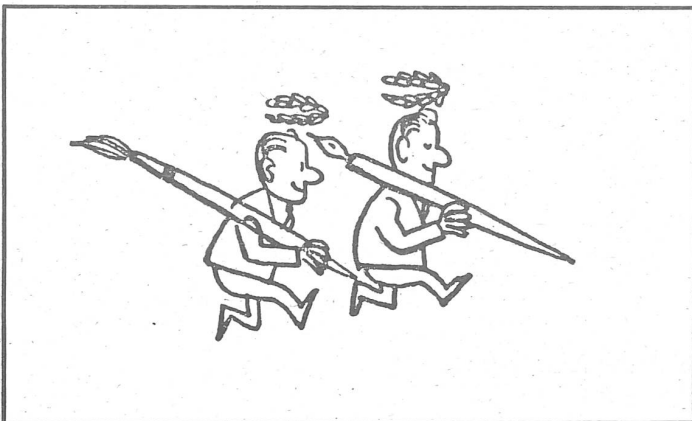
Was die veröffentlichte Meinung angeht, ist Ungarn bei dieser Sachlage ein Land erweiterter Möglichkeiten; unbegrenzt sind sie natürlich noch lange nicht.

Als das amtliche Budapest ein neues Pressegesetz ankündigte, war man gespannt. Die Intellektuellen hatten (wie nicht zuletzt der Untergrundpresse zu entnehmen war) schon seit einiger Zeit einen Schritt in die Richtung auf Freiheit für den Andersdenkenden gefordert; ein neuer Text schien da Entgegenkommen zu verheissen.

Aber das ist ausgeblieben. Der Wortlaut ist im Gesetzesblatt «Magyar Közlöny» (Nr. 16/1986) veröffentlicht worden und ist so wenig neu, dass man sich direkt fragt, wozu man überhaupt ein neues Gesetz erlassen hat; sind am Ende ein paar beabsichtigte Neuformulierungen einem grossbrüderlichen Veto zum Opfer gefallen?

Was den entscheidenden Punkt der Pressefreiheit angeht, verweist das Gesetz auf den Rahmen der Staatsverfassung, und diese ihrerseits gewährt die Pressefreiheit nur insofern, als diese «den Interessen des Sozialismus» entspricht. Womit man glücklich unter Berufung auf besagte Interessen alles verbieten kann, was einem nicht passt, und dabei bleibt es.

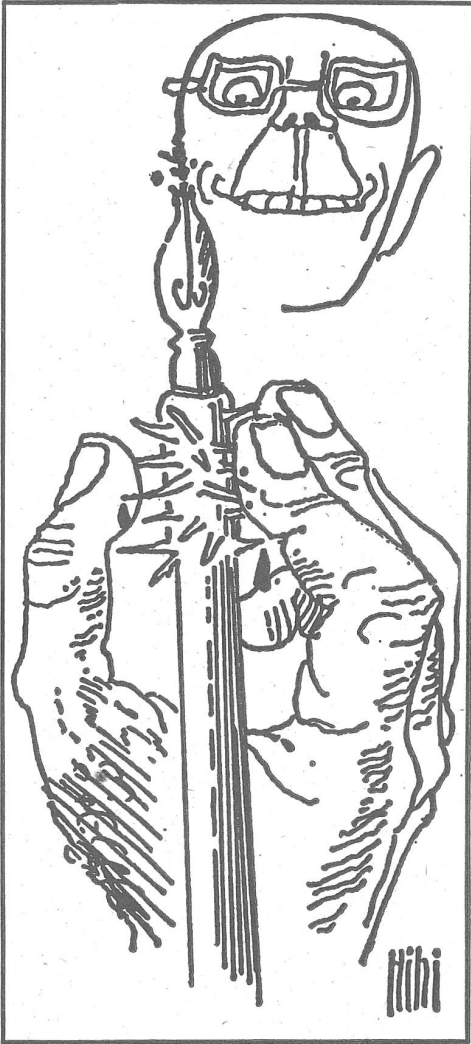
Und damit bleibt es vermutlich auch beim unterschwelligeren Ringen um das Thema der Pres-



Alle Vignetten und Karikaturen aus «Ludas Matyi», Budapest.



«Mein Mut geht bis zur Kritik am Präsidenten – der USA.»



Die Waffe der Satire. (Wer sie gebrauchen will, sticht sich selber in den Finger.)

sefreiheit, das in der nachstalinistischen Geschichte des sozialistischen Ungarns immer sehr heikel gewesen ist.

Vorgeschichte

Die Forderung nach einem Pressegesetz zwecks Gewährleistung von Pressefreiheit war aus Berufskreisen im Zuge der Entstalinisierung vor 30 Jahren erstmals formell erhoben worden. Kurz vor dem Oktoberaufstand von 1956 wurde sie von zwei Abteilungen des Journalistenverbandes erhoben mit der Begründung: «Ohne Pressefreiheit ist die Volksdemokratie eine Heuchelei.» Die – durchaus kommunistischen – Berufsleute verlangten einen wirksamen Schutz vor Denunziation und eine wahrheitsgetreue Information auch über die Rechtsverletzungen durch Partei und Regierung («Nepszava», Budapest, 20. 10. 1956).

Aus dem Vorhaben wurde nichts. In Ungarn brach die Revolution aus und wurde von sowjetischen Panzern niedergewalzt. Danach herrschten für die nächsten Jahre auch in der Presse wieder stalinistische Zustände.

Bereits 1959 kam es indessen zu einer Art Presseordnung, die wie ein Vorbote der Liberalisie-

rung in den sechziger Jahren wirkte. Das war die Regierungsverordnung vom 1. 5. 1959.

Im Vergleich zur Presseregelung in den Bruderstaaten war der ungarische Text liberal. Grundsätzlich blieb die Herstellung und Verbreitung von Presseerzeugnissen und Drucksachen an die staatliche Genehmigung gebunden, doch schaffte man nachträglich Ausnahmen. Hier im Westen wirken sie selbstverständlich, und gerade deshalb sind sie die Aufzählung wert, wie sie in der Vollzugsverordnung des Bildungsministeriums vom 9. 6. 1969 vorgenommen wurde.

Nichtbewilligungspflichtig waren demnach:

- Arbeitsordnungen der Betriebe, Unfallverhütungsreglemente;
- Produktionskataloge, Preislisten, Prospekte, Gebrauchsanweisungen;
- Fahrkarten der Verkehrsbetriebe, Fahrpläne, Verkehrsmittelungen;
- Einladungen zu Veranstaltungen, Eintrittskarten, Garderobekarten, Speisekarten;
- Plakate für Sportveranstaltungen und analoge Veranstaltungen;
- Heiratsanzeigen, Geburtsanzeigen, Neujahrskarten, Todesanzeigen, Visitenkarten, vorgedrucktes Korrespondenzpapier.

Damit waren die ungarischen Zensurbestimmungen von 1959 liberaler als in den Bruderstaaten, wo damals alle die aufgezählten Drucksachen bewilligungs- und zensurpflichtig waren und es mit Ausnahme von Polen (seit 1981) auch heute noch sind.

In der Verordnung von 1959 (welche indirekt ein Pressegesetz darstellte) stand nichts über eine Pressezensur; ihr Bestehen wurde weder bejaht noch verneint. Dass es sie tatsächlich bis mindestens 1965 gab, ergibt sich freilich aus den Äusserungen höchster Parteiführer.

So sagte das Politbüromitglied Istvan Szirmai damals: «Es gibt eine Kontrolle (über die Presse), auch wenn sie manchmal politisch nicht wachsam genug ist.» («Tarsadalmi Szemle», Budapest, Nr. 4/1965)

Zehn Jahre später fand sich dann die gegenteilige Aussage in einem Buch, das von der Akademie der Wissenschaften veröffentlicht wurde: «In Ungarn gibt es keinerlei Zensur; kein einziges Organ hat das Recht zur Ausübung von Zensur in irgendeiner Form. («Hazánk Magyarorság», Unser Vaterland, Budapest 1975, Band 2, Seite 592)

Wenn beide Aussagen stimmen, bedeutet das, dass irgendwann zwischen 1965 und 1975 die formelle Zensur zu bestehen aufgehört hat. Und es bedeutet ferner, dass damit die *Selbstzensur* durch die Medienverantwortlichen zum eigentlichen Kriterium der Parteilenkung geworden ist.

Die Frage nach Zensur oder Selbstzensur ist nicht belanglos, aber zur grossen Hauptsache gilt doch, dass beides im Gegensatz zur Presse-

freiheit steht. Es gibt ein aufschlussreiches Samisdat-Dokument, in welchem oppositionelle Intellektuelle kundtun, was die tatsächlichen Ansprüche an die Pressefreiheit sind.

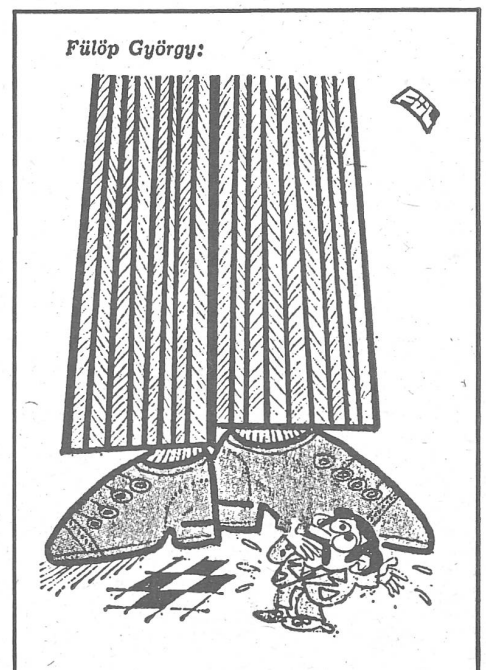
Untergrund heischt Pressefreiheit

Die «Ungarische Demokratische Opposition» unterbreitete 1985 dem damals in Budapest tagenden Europäischen Kulturforum ihre diesbezüglichen Forderungen. Sie sind in der Nummer 15 der ungarischen Samisdat-Zeitschrift «Beszelő» veröffentlicht worden. Wir bringen daraus einen Auszug.

«Die Regierung rühmt sich, es gebe bei uns keine Zensur. Wer das behauptet, der lügt. Zutreffend ist bloss, dass es bei uns keine Zensurbehörden und keine Zensurbeamte unter diesem Titel gibt. Aber es gibt eine wirksame Zensur, die durch andere Mittel ausgeübt wird: durch die Beschlagnahmung von Büchern und durch das Verbot ihrer Verbreitung, durch Textverstümmelung, durch Publikationsverbot für bestimmte Autoren, durch die behördlich inspirierte Entlassung von Medienredaktoren und Verlagslektoren, durch Polizeischikanen (Hausdurchsuchungen, Geldbussen) gegenüber Samisdat-Herausgebern. Das Staatsmonopol auf Druckereien und Buchverlage, auf Filmproduktion, Radio und TV ist ebenso ein Instrument der Zensur wie die Parteileitung aller dieser Institutionen.

In Ungarn gibt es keine Pressefreiheit. Die Information für die Massen wird durch eine geheime Zensur entstellt, die juristisch nicht fassbar ist. Wir verlangen:

Fortsetzung Seite 12



«Mein Mut gegen oben?»

ZETBILD erscheint alle
zwei Wochen

Redaktion — Administration —
Anzeigenverwaltung

Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6
Tel. 031 43 12 12, Telex 32728 soi ch

Telegramm Schweizost

Postcheck Zeitbild 30-24616-5, Banken:
Spar+Leihkasse Bern 153.400.2.03, Deut-
sche Bank Frankfurt a. M. (BLZ 500 700 10)
78-2409

Printed in Switzerland ISSN 0044-2100

**Verantwortlicher Herausgeber
und Verlag**

Schweizerisches Ost-Institut AG (SOI)
Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6

Redaktion

Peter Sager, Christian Brügger

Administration und Anzeigenverwaltung
Peter Dolder

Abonnementspreise Inland

Jahresabonnement Fr. 46.—
Studenten, Lehrlinge und Schüler Fr. 26.—
Einzelnummer Fr. 2.—

Abonnementspreise Ausland

Europa + Mittelmeerländer
Jahresabonnement sFr. 50.—/DM 60.—/
Luftpost sFr. 55.—
Studenten, Lehrlinge und Schüler
sFr. 30.—/DM 36.—
Einzelnummer sFr. 2.50/DM 3.—

Übersee

Jahresabonnement Luftpost sFr. 60.—

Wissenschaftliche Mitarbeiter SOI

Prof. Dr. Laszlo Revesz, Dr. Max Keller,
Ian Tickle, Saulo Herrero, Georg Bruderer,
Jürg L. Steinacher, Jacques Baumgartner,
Michael Bader, Ulrich Arnd

Redaktionelle Zusammenarbeit

Etudes politiques
Redaktion Claude Rieser

Anzeigentarif

Gemäss Anzeigenpreisliste Nr. 11

Druck und Versand

Hallwag AG Bern,
Nordring 4, 3001 Bern

Schweizerisches Ost-Institut

Forschung und Information
über internationale Entwicklungen

Weitere SOI-Informationsträger

Etudes politiques (Monatszeitung)
SOI-Bilanz
(monatl. Kurzanalyse
der internationalen Lage)
Swiss Press Review and News Report
(Artikel für die Presse Asien und Afrika)
Revue de la Presse Suisse — Informations —
Commentaires (Artikel für die Presse
Afrika)
Revista de la Prensa Suiza y Noticiario
(Artikel für die Presse Lateinamerika)
Nashrat as-Sahafa as-Swissaria
(Artikel für die arabische Presse)
Mitteilungsblatt für die Freunde des SOI
Vortragsdienst
Buchhandlung SOI
Verlag SOI (Taschenbuchreihe TM
Tatsachen und Meinungen)

Schluss von Seite 11

1. Die Nationalversammlung hat ein Gesetz über die Massenmedien zu verabschieden und dabei zu erklären, sie gewährleiste die Verbreitung jeglicher Ideen und Anschauungen durch beliebige publizistische Mittel. Von der Gewährleistung auszunehmen sind die Propagierung von Krieg und Gewalt sowie die Diskriminierung von Rassen und Nationen. Die Führung hat offene Kritik zu dulden, auch wenn diese bis zur Forderung nach Änderung der Staats- und Gesellschaftsordnung reicht.

2. Das Gesetz hat verbindlich festzulegen, unter welchen ausserordentlichen Umständen (zum Beispiel im Kriegsfall) eine Informationseinschränkung zulässig ist und innerhalb welcher Grenzen. Jede andere offene oder getarnte Anwendung der Zensur ist zu verbieten; die Übertretung des Verbotes ist zu bestrafen.

3. Das Staatsmonopol auf Information ist aufzuheben. Die Publikation von Zeitungen und Zeitschriften muss auch Privatpersonen und Privatgruppen bewilligt werden, und zwar unabhängig davon, wie die Führung deren politischen Standpunkt bewertet. (. . .)

4. Dem Staatsmonopol auf den Buchverlag ist ein Ende zu setzen. Darüber, ob ein Bedarf an Privatverlegern besteht oder nicht, hat einzig die Lesernachfrage zu entscheiden.

5. Die Existenz privater Druckereien ist zuzulassen. Die Polizeikontrolle über Vervielfältigungseinrichtungen und Kopierapparaten ist einzustellen.

6. Buchttexte belletristischer oder wissenschaftlicher Art dürfen nicht länger aus politischen Gründen entstellt werden.»

Das Gesetz von 1986

Die oppositionellen Begehren enthüllen gleichzeitig, was im formellen Zustand der Zensurlosigkeit alles praktiziert wird, um die freie Verbreitung von Information und Meinung zu behindern oder zu verhindern.

Selbstredend ist das neue Pressegesetz, das jetzt in Ungarn erschienen ist, weit davon entfernt, die «extremen» Forderungen der Opposition zu erfüllen, die indessen bloss das Minimum dessen darstellen, was der Opposition im Westen als Selbstverständlichkeit zugestanden wird.

Indessen erfüllt das Gesetz auch die weitaus schwächeren Erwartungen nicht, die man bezüglich einer weitergeführten realen Liberalisierung gehegt hatte. Inhaltlich wiederholt es bloss in 25 Artikeln das bisherige Gesetz, das heisst die Gesetzesverordnung von 1959 mit ihren damals 69 Artikeln. Gleichzeitig ist auch eine Vollzugsverordnung des Ministerrates verabschiedet worden (Nr. 12/1986), die ihrerseits 27 präzisierende Artikel umfasst.

Was als charakteristisch festzuhalten bleibt, hebt den Text nicht so sehr von seinem landes-

eigenen Vorläufer ab als vielmehr von analogen Gesetzen in den Bruderländern. Eine erste Besonderheit teilt das ungarische Pressegesetz mit dem polnischen Pressegesetz von 1984: die Parteiführung für die Massenmedien wird nicht expressis verbis postuliert, dies im Unterschied zum tschechoslowakischen Pressegesetz von 1966 und vor allem zum rumänischen Pressegesetz von 1974, das die Medienschaffenden in allen erdenklichen Wendungen zum Gehorsam gegenüber der Partei verpflichtet.

Die andere Besonderheit hat Ungarn ganz allein. Es ist der Verzicht auf die offizielle staatliche Zensur, wie sie in der CSSR, in Rumänien und Polen via Pressegesetz verankert ist (in der UdSSR, in Bulgarien und in der DDR besteht sie auch ohne Pressegesetz).

Doch das sind relativ kosmetische Fragen angesichts der zentralen Tatsache, dass es Pressefreiheit nur für die Befürworter der geltenden Ordnung gibt. Das Gesetz enthält diese Aussage zum Oppositionsausschluss indirekt, aber zwingend mittels Hinweis auf das Grundgesetz.

Das Pressegesetz sagt in der Einleitung: «Die Verfassung der Ungarischen Volksrepublik garantiert die Pressefreiheit. Jedermann hat das Recht, in der Presse seine Anschauungen und Werke zu publizieren, sofern diese die konstitutionelle Ordnung der Volksrepublik nicht verletzen.» Und die geltende Staatsverfassung hält zu diesem Punkt ihrerseits in Artikel 64 fest: «Die Ungarische Volksrepublik gewährleistet Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und Versammlungsfreiheit gemäss den Interessen des Sozialismus und des Volkes.» Gegen die Interessen des Sozialismus also nicht. Und die Definition besagter Interessen bietet erst noch Platz für beliebige Willkür.

In Artikel 3, Absatz 1, heisst es: «Die in der Presse veröffentlichte Information darf weder die konstitutionelle Ordnung der Ungarischen Volksrepublik verletzen, noch deren internationale Interessen, noch deren Rechte, noch die gesetzlichen Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, noch die öffentliche Moral.» Und der gleiche Absatz hält die staatlichen und wirtschaftlichen Stellen zur Verweigerung von Informationen an, die zur Verletzung der aufgeführten Dinge führen könnten. (Man mache die Probe anhand der «internationalen Interessen» im Falle von Tschernobyl . . .) Ferner dürfen (Artikel 4, Absatz 1) «keine Staats-, Dienst-, Betriebs- oder Privatgeheimnisse verletzt werden». Sonst besteht Informationspflicht. Falls noch etwas übrigbleibt.

Staatsmonopol auf Presse und Information bleibt unverändert. Medien können nur von staatlichen Organen oder staatlich anerkannten Gruppierungen betrieben werden, und auch so noch sind die instanzreichen Bewilligungsverfahren umständlich und auf mehrfache Sicherung gegenüber Missbrauch bedacht (Art. 7, Abs. 1, sowie Art. 12). Die Vollzugsordnung der Regierung regelt darüber hinaus auch noch den Instanzenweg der Informationseinholung über die antragstellende Organisation. ■